

Auszug aus

# Denkschrift 2024

zur Haushalts- und Wirtschaftsführung  
des Landes Baden-Württemberg

Beitrag Nr. 18

Stiftungsprofessuren und andere  
drittmittelfinanzierte Professuren an  
baden-württembergischen Hochschulen



**Baden-Württemberg**

RECHNUNGSHOF

## **18 Stiftungsprofessuren und andere drittmittelfinanzierte Professuren an baden-württembergischen Hochschulen (Kapitel 1410 bis 1421, 1426 bis 1462, 1468 und 1470 bis 1477)**

Landtagsdrucksache 17/7118

**Die baden-württembergischen Hochschulen sind beim Einwerben von Stiftungsprofessuren und Programmprofessuren erfolgreich. Solche drittmittelfinanzierten Professuren sind eine wichtige Ergänzung von Forschung und Lehre.**

**Die Hochschulen müssen die Nachfinanzierung dieser Professuren und ihrer Ausstattung nach Auslaufen der Stiftung bzw. Förderung verlässlich sicherstellen. Das Wissenschaftsministerium sollte die Hochschulen bei der Einwerbung und Verwaltung dieser Professuren noch intensiver unterstützen.**

### **18.1 Stiftungsprofessuren**

#### **18.1.1 Ausgangslage**

Professuren und ihre Ausstattung werden an den staatlichen Hochschulen regelmäßig aus den der Hochschule zugewiesenen Stellen und Haushaltsmitteln finanziert.

Ergänzend haben die Hochschulen die Möglichkeit, Mittel privater oder kommunaler Stifter für die Einrichtung von Professuren und ihre Ausstattung einzuwerben. Die auf dieser Grundlage geschaffenen Professuren werden als „Stiftungsprofessuren“ bezeichnet. Stiftungsprofessuren können dauerhaft oder befristet eingerichtet werden - häufig sind sie je nach dem Willen der Stifter auf fünf Jahre oder mehr befristet.

Grundlage der Stiftungsprofessur ist regelmäßig ein Vertrag zwischen dem Stifter und der Hochschule. Dieser Vertrag wird dem Wissenschaftsministerium mit der Bitte um Einrichtung einer befristeten Stelle im Staatshaushaltsplan vorgelegt. Dabei hat die Hochschule darzulegen, wie sie die Weiterfinanzierung der Professur nach Auslaufen der Stiftung gewährleisten wird. Für die Besetzung der Professur gelten die Vorschriften des Landeshochschulgesetzes über die Berufung von Professoren - der Stifter hat bei der Auswahl des Professors kein besonderes Mitspracherecht.

Nach den einschlägigen Vorschriften des Staatshaushaltsgesetzes und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften des Wissenschaftsministeriums sind aus den Stiftungsmitteln die Besoldung bzw. Vergütung der Professorin oder des Professors zu finanzieren. Soweit diese verbeamtet sind, sind daraus zusätzlich ein Versorgungszuschlag in Höhe von 45,6 Prozent der Bezüge und eine jährliche Beihilfepauschale von 2.900 Euro zu leisten. Außerdem sollte nach Möglichkeit die Ausstattung der Professur mit sächlichen und personellen Ressourcen aus den Mitteln des Stifters finanziert werden.

Sollten die vom Stifter zur Verfügung gestellten Mittel unvorhergesehen nicht ausreichen, um diese Ausgaben für die gesamte Laufzeit der Stiftungsprofessur zu finanzieren, muss die Professur ab diesem Zeitpunkt aus einer bestehenden Haushaltsstelle und aus Haushaltsmitteln der Hochschule finanziert werden.

Zu Beginn des Studienjahres 2022/2023 verfügten die baden-württembergischen Hochschulen über 94 Stiftungsprofessuren, weitere Stiftungsprofessuren befanden sich im Verfahren der Besetzung. Die Hochschulen in Baden-Württemberg verfügen damit im Vergleich der Länder zusammen mit Bayern, Berlin und Nordrhein-Westfalen über die meisten Stiftungsprofessuren.

Sie verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Hochschularten:

Tabelle 18-1: Stiftungsprofessuren an baden-württembergischen Hochschulen

Hochschulart	Anzahl
Universitäten	33
Medizinische Fakultäten	28
Hochschulen für angewandte Wissenschaften	27
Andere Hochschulen	6
Summe Stiftungsprofessuren	94

Als Stifter engagierten sich in 47 Fällen Stiftungen bürgerlichen Rechts, in 29 Fällen Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform, in 8 Fällen öffentlich-rechtliche Institutionen, in 6 Fällen privatrechtliche Vereine und in 4 Fällen sonstige Stifter.

Der Rechnungshof hat die im Studienjahr 2022/2023 bestehenden und besetzten Stiftungsprofessuren und ihre - nachhaltige - Finanzierung geprüft.

### 18.1.2 Prüfungsergebnisse

Die Prüfung des Rechnungshofs hat ergeben, dass die Stiftungsprofessuren für Forschung und Lehre wichtige Ergänzungen der staatlich finanzierten Personalressourcen sind. In vielen Fällen ermöglichen sie den Hochschulen, neue und innovative Forschungsfelder zu erschließen und das Profil des jeweiligen Faches zu schärfen sowie die Lehre entsprechend dem Fachkräftebedarf der baden-württembergischen Wirtschaft nachfragegerecht zu ergänzen. Manche Stiftungsprofessuren sind in besonderer Weise geeignet, die Kooperation zwischen den Hochschulen und regionalen Unternehmen zu verstärken. Insgesamt fließen den baden-württembergischen Hochschulen im Rahmen von Stiftungsprofessuren jährlich rund 25 Mio. Euro zu.

In Einzelfällen hat sich bei der Prüfung des Rechnungshofs gezeigt, dass die Stiftungsprofessuren nicht für die gesamte Laufzeit auskömmlich finanziert waren. Zum Teil wurden Versorgungszuschläge und Beihilfepauschalen beim Abschluss der Vereinbarungen nicht in ausreichender Höhe berücksichtigt. Teilweise ist fraglich, ob aktuelle und künftige Besoldungserhöhungen aus den eingeworbenen Mitteln finanziert werden können.

Bei der Prüfung der Nachfinanzierung zeigte sich, dass die Zusagen der Hochschulen, die Professuren nach Ablauf der Stiftungsdauer weiter zu finanzieren, in einigen Fällen sehr pauschal und ohne Benennung konkreter Stellen erfolgte, auf die bei der Nachfinanzierung zurückgegriffen werden kann. Das Ministerium hätte hier auf konkretere Angaben bestehen sollen, insbesondere bei Hochschulen, die eine Vielzahl solcher Professuren eingeworben haben.

Auf eine Handlungsanleitung des Ministeriums, wie bei der Einrichtung von Stiftungsprofessuren im Einzelnen zu verfahren ist, konnten nur die Hochschulen für angewandte Wissenschaften zurückgreifen. Ein hochschulartenübergreifender Leitfaden oder gar ein Mustervertrag wurde vom Wissenschaftsministerium bis jetzt nicht zur Verfügung gestellt.

## 18.2 Programmprofessuren

### 18.2.1 Ausgangslage

Außer den Stiftungsprofessuren haben viele baden-württembergische Hochschulen auch Professuren eingerichtet, die aus Mitteln des Bundes, der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder der Alexander-von-Humboldt-Stiftung im Rahmen von Förderprogrammen finanziert werden (Programmprofessuren).

Grundlage dieser Programmprofessuren sind Bewerbungen, die an die Drittmittelgeber gerichtet werden, und Bewilligungen, die von diesen ausgesprochen werden. Die Bedingungen werden in diesen Fällen nicht ausgehandelt, sondern vom Drittmittelgeber vorgegeben.

Bei Annahme der Förderbewilligung müssen die Hochschulen regelmäßig auch in diesen Fällen beim Wissenschaftsministerium befristete Stellen beantragen. Dies gilt nicht, wenn die eingeworbenen Professuren aus vorhandenen Stellen finanziert werden.

Auch bei Programmprofessuren müssen die Hochschulen gewährleisten, dass nach Auslaufen der Förderung die Professorinnen und Professoren auf Stellen der Hochschulen geführt werden und die Ausstattung aus Mitteln der Hochschule weiterfinanziert wird. In vielen Fällen fördern die Drittmittelgeber Stellen für Juniorprofessuren, für die nach Ende der Juniorprofessur eine reguläre Professorenstelle zur Verfügung stehen muss. In der Mehrzahl der Fälle ist die Förderung so ausgestaltet, dass für die Ausstattung der Stelle schon während der Laufzeit der Förderung zusätzliche Mittel aus dem Haushalt der Hochschule bereitgestellt werden müssen.

Bei der Besetzung der geförderten Professuren müssen die Hochschulen neben den Vorschriften des Landeshochschulgesetzes und des Haushaltsrechts die Vorgaben der Drittmittelgeber beachten, in einigen Fällen ist die Förderung an eine aufgrund eines Auswahlprozesses bestimmte Person gebunden.

Zu Beginn des Studienjahres 2022/2023 verfügten die baden-württembergischen Hochschulen über beachtliche 146 Programmprofessuren im Sinne der o. g. Definition. Sie verteilten sich wie folgt auf die verschiedenen Hochschularten:

Tabelle 18-2: Programmprofessuren an baden-württembergischen Hochschulen

Hochschulart	Anzahl
Universitäten	119
Medizinische Fakultäten	26
Hochschulen für angewandte Wissenschaften	0
Andere Hochschulen	1
Summe Programmprofessuren	146

Der Rechnungshof hat diese 146 Professuren näher untersucht und dabei insbesondere die Nachhaltigkeit der Finanzierung und Weiterfinanzierung in den Fokus genommen.

### **18.2.2 Prüfungsergebnisse**

Der Rechnungshof anerkennt den Erfolg der baden-württembergischen Hochschulen, insbesondere der Universitäten, beim Einwerben von Programmprofessuren. Auch sie ergänzen das Lehrangebot und geben den meist jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verlässliche Karriereaussichten. Diese jungen Wissenschaftler geben ihren Hochschulen die Perspektive, auch in Zukunft hoch qualifizierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beschäftigen zu können.

Insgesamt fließen den baden-württembergischen Universitäten und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg jährlich rund 23 Mio. Euro aus Fördermitteln für Programmprofessuren zu.

Allerdings müssen die Hochschulen bei der Einwerbung von Programmprofessuren darauf achten, dass sie ihre Handlungsmöglichkeiten in der Zukunft nicht zu sehr einschränken. Neben der Berufung eigener Nachwuchswissenschaftler auf reguläre Professorenstellen müssen sie auch die Möglichkeit haben, qualifizierte auswärtige Wissenschaftler auf freierwerbende Professorenstellen zu berufen. Dies verlangt von den Hochschulen eine ausgewogene Personalpolitik, die bei der Einwerbung von Programmprofessuren maßvoll vorgeht. Auch hier sollten die Hochschulen bei der Einrichtung von Programmprofessuren auf eine solide und konkrete Übernahmeperspektive achten.

Außerdem müssen die Hochschulen gewährleisten können, dass in ihrem Haushalt ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um die Programmprofessuren, die häufig nur wenig Ausstattungsmittel vorsehen, angemessen auszustatten.

Nicht in allen Fällen konnte der Rechnungshof feststellen, dass diese strategischen Folgen der Einwerbung von Programmprofessuren ausreichend beachtet wurden.

### **18.3 Bewertung und Empfehlungen**

Die baden-württembergischen Hochschulen sind sowohl beim Einwerben von Stiftungsprofessuren von privaten Stiftern als auch beim Einwerben von Programmprofessuren erfolgreich. Der Rechnungshof anerkennt die Einwerbung solcher drittmittelfinanzierter Professuren als wichtige Ergänzung von Forschung und Lehre. Die Hochschulen sollten sich auch künftig um die Einwerbung von drittmittelfinanzierten Professuren bemühen.

Der Rechnungshof empfiehlt:

- Das Wissenschaftsministerium sollte die Hochschulen bei der Einwerbung und Vereinbarung von Stiftungsprofessuren und Programmprofessuren unterstützen. Hilfreich wären eine hochschulartenübergreifende Handlungsanleitung und ein Mustervertrag für Stiftungsprofessuren privater Stifter, auf den die Hochschulen bei Bedarf zurückgreifen können.
- Die Hochschulen, die Stiftungsprofessuren einwerben, müssen die haushalterischen Rahmenbedingungen beachten. Die Finanzierung der Stiftungsprofessur muss für die

gesamte Laufzeit auskömmlich sein. Dabei müssen künftige Besoldungs- und Tarifierhöhungen, der Versorgungszuschlag und die Beihilfepauschale bei beamteten Professorinnen und Professoren vollständig berücksichtigt werden.

- Die Hochschulen haben eine verlässliche Anschlussfinanzierung der Professur nach Auslaufen der Stiftung sicherzustellen - pauschale Zusicherungen sollten vom Wissenschaftsministerium nicht akzeptiert werden. Im Regelfall sollte von der Hochschule eine konkrete Stelle im selben Fachbereich benannt werden.
- Auch bei Programmprofessuren, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, ist die Finanzierung nach Auslaufen der Förderung nachhaltig zu gewährleisten. Die Hochschulen müssen vermeiden, dass ihr künftiger Handlungsspielraum für Berufungen und für die Ausstattung von Professuren durch bereits vorhandene Programmprofessuren zu sehr eingeschränkt wird.
- Beim Einwerben der Programmprofessur muss die gebotene Ausstattung dieser Professuren sichergestellt sein.

#### **18.4 Stellungnahme des Ministeriums**

In der Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums wird die grundsätzlich positive Einschätzung des Rechnungshofs nachdrücklich unterstützt: Professuren aus Mitteln Dritter stellen eine wichtige Ergänzung von Forschung und Lehre dar. Die Sorge des Rechnungshofs, dass derartige Zusatzfinanzierungen latent die Handlungsspielräume der Hochschulen einschränken, werde hingegen nicht geteilt, denn Stiftungs- und drittmittelfinanzierte Professuren ermöglichen den Hochschulen, Schwerpunkte in Form einer vorgezogenen Strukturentwicklung zu setzen, innovative Forschungsgebiete insbesondere in dynamischen Anwendungsfeldern zu erschließen, herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auch aus dem Ausland für den Hochschulstandort Baden-Württemberg zu gewinnen sowie die Verlässlichkeit und Planbarkeit wissenschaftlicher Karrierewege über Tenure-Track-Professuren zu stärken. Das Zusammenwirken von Bund und Ländern (siehe „Programmprofessuren“) erfolge dabei auf der Grundlage von Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes und ist durch entsprechende (Verwaltungs-)Vereinbarungen geregelt. Daher entspreche die Förderung grundsätzlich den Zielen des Landes und der Hochschulen. Die Einwerbung von Mitteln Dritter (und damit auch von Stiftungsprofessuren) gehöre zu den Dienstaufgaben der in der Forschung tätigen Mitglieder der Hochschule.

Weiterhin führt das Ministerium aus, dass das Landeshochschulgesetz und die haushaltsrechtlichen Regelungen den Hochschulen einen hinreichenden Ordnungsrahmen böten, um die strategischen Planungen und die haushaltmäßige Umsetzung im Rahmen der organisationalen Eigenverantwortung zu bewältigen. Um die Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung noch stärker zu unterstützen, soll die den Hochschulen für angewandte Wissenschaften bereits zur Verfügung gestellte Handreichung zur Einrichtung von Stiftungsprofessuren überprüft, auf alle Hochschularten erweitert und gegebenenfalls um einen Mustervertrag ergänzt werden.

Die Hochschulen kalkulierten grundsätzlich auf der Grundlage der VwV-Sonderregelungen Hochschulen in Verbindung mit (derzeit) § 3 Absatz 8 StHG 2023/2024. Soweit dabei für die Bezüge auf die Richtsätze des Finanzministeriums oder sonstige planerische Kostensätze des Landes zurückgegriffen werde, seien systembedingt überdurchschnittlich hohe oder mehrere Jahre in der Zukunft liegende Besoldungs- oder Tarifsteigerungen gegebenenfalls nicht vollständig umfasst. Es sei daher vorgesehen, in die VwV-Sonderregelungen Hochschulen eine Klarstellung aufzunehmen, dass eine auskömmliche Finanzierung auch eine angemessene Vorsorge für zukünftige Besoldungs- und Tarifänderungen beinhaltet.

Das Ministerium teilt die Auffassung des Rechnungshofs, dass die Entscheidung über die Einrichtung von Stiftungsprofessuren eine vorausschauende Struktur- und Entwicklungsplanung erfordert. Vor diesem Hintergrund sei die Empfehlung des Rechnungshofs, die stellenmäßige Absicherung müsse im Vorfeld bereits konkret und im selben Fachbereich benannt werden, nachvollziehbar. Allerdings erscheine diese Empfehlung aus Sicht des Ministeriums mit Blick auf die dezentrale Bewirtschaftung durch die Hochschule im regulären Haushaltsvollzug (und die damit verbundene größere Sachnähe und höhere Flexibilität), die organisationale und strategische Eigenverantwortung sowie den dadurch entstehenden erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand nicht zielführend.